

ZH_OBERGERICHT UP140011 vom 12. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP140011

FR: ZH_OBERGERICHT UP140011 du 12 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UP140011 del 12 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Beschwerdegegnerin) führte gegen B._____ eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das BetmG. Am 17. März 2014 schloss sie die Untersuchung ab und erhob beim Bezirksgericht Zürich Anklage im abgekürzten Verfahren (Urk. 9/12). Zuvor, d.h. im Anschluss an die haftrichterliche Anhörung vom 21. Februar 2014, stellte RA A._____ bei der Beschwerdegegnerin mit Eingabe gleichen Datums den Antrag, er sei als amtlicher Verteidiger von B._____ zu bestellen (Urk. 9/8/1). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, (kurz: Oberstaatsanwaltschaft) wies in ihrer hierauf erlassenen Verfügung vom 25. Februar 2014 (Urk. 3) darauf hin, dass Fürsprecher C._____ bereits vor dem Haftprüfungsverfahren von Angehörigen von B._____ mit deren Verteidigung beauftragt worden sei, was infolge eines Versehens weder dem Büro für amtliche Mandate noch dem Zwangsmassnahmengericht umgehend mitgeteilt worden sei. Das habe zur Folge gehabt, dass für die Haftanhörung durch das Zwangsmassnahmengericht ein Pikettverteidiger in der Person von RA A._____ bestellt worden sei. Weiter hielt die Oberstaatsanwaltschaft fest, B._____ habe eine entsprechende Vollmacht zugunsten von Fürsprecher C._____ unterzeichnet und der Verteidigerwunsch der beschuldigten Person sei nach Möglichkeit für das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bestellte die Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf Art. 130 lit. b StPO Fürsprecher C._____ als amtlichen Verteidiger von B._____ per 21. Februar 2014 (a.a.O., Disp.-Ziff. 1). Gleichzeitig forderte sie RA A._____ auf, die Honorarnote für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Haftanhörung vor dem Zwangsmassnahmengericht und die weiteren im Zusammenhang mit der präsumtiven Bestellung als amtliche Verteidigung im Vorverfahren getätigten Aufwendungen der Beschwerdegegnerin einzureichen (a.a.O., Disp.-Ziff. 2).

- 3 -

E. 2

Dagegen erhob RA A._____ (Beschwerdeführer), nachdem (auch) ihm die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft mitgeteilt worden war (a.a.O., S. 2), mit Eingabe vom 5. März 2014 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Darin stellt der Beschwerdeführer den Antrag, er sei per 21. Februar 2014 als amtlicher Verteidiger von B._____ zu bestellen (Urk. 2 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2014 (Urk. 5) wurde die Beschwerdeschrift in Kopie der Beschwerdegegnerin, vertreten durch die Oberstaatsanwaltschaft, zur Stellungnahme innert zehn Tagen übermittelt. Die Beschwerdegegnerin liess sich mit Eingabe vom 27. März 2014 vernehmen und beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 11 S. 3). Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin wurde dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 3. April 2014 zur Replik innert zehn Tagen übermittelt (Urk. 13).

Der Beschwerdeführer verzichtete stillschweigend auf eine Replik (vgl. Urk. 14).

E. 3

Der Beschwerdeführer bemängelt vorliegend, dass ihm die Weiterführung der amtlichen Verteidigung nach Durchführung der Haftanhörung von der Oberstaatsanwaltschaft verweigert worden sei (Urk. 2 S. 3). Zur Begründung seines Standpunktes bringt er zusammengefasst vor, die Oberstaatsanwaltschaft habe mit der angefochtenen Verfügung den Anspruch von B._____ auf freie Wahl eines amtlichen Verteidigers im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StPO beeinträchtigt (Urk. 2 S.

E. 7

f.). 4.1 Vorab ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Einlegung der Beschwerde legitimiert ist. 4.2 Nach Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Beschwerde legitimiert. Anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO stehen die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, sofern sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden (Art. 105 Abs. 2 StPO). Ein bloss mittelbares oder faktisches Betroffensein genügt für die Einräumung von Parteirechten indes nicht. Vielmehr muss die betreffende Person

- 4 - glaubhaft machen, dass sie durch die betreffende Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 10 zu Art. 105 StPO; GUIDON, Die Beschwerde gemäss schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen, 2011, N 232 f.). 4.3 Die vorliegende Beschwerde wurde durch den Beschwerdeführer ausschliesslich in eigenem Namen erhoben. Trägerin des Anspruchs auf eine amtliche Verteidigung nach Wahl im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StPO ist hingegen einzig die Prozesspartei, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (BGE 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.2; BGE 1B_120/2013 vom 17. Juni 2013 E. 2; BGE 5P.164/2005 vom 29. Juli 2005 E. 1.3; Geschäfts-Nr. UP120047, Beschluss der hiesigen Kammer vom 12. Februar 2013, E. II). Folglich ist auch nur diejenige Person, deren Gesuch um Einsetzung eines von ihr bezeichneten Verteidigers nicht entsprochen worden ist, dazu berechtigt, den entsprechenden Entscheid auf der Grundlage von Art. 132 f. StPO anzufechten. Der Anwalt hingegen, der im Namen der von ihm vertretenen Partei erfolglos ein Gesuch um Bestellung als amtliche Verteidigung gestellt hat, kann gestützt darauf nicht in eigenem Namen dagegen vorgehen, da er nur indirekt von der Verfügung betroffen ist und eine bloss Reflexwirkung für die erforderliche unmittelbare Betroffenheit und damit für die Einräumung von Parteirechten wie erwähnt nicht genügt. Vielmehr muss die angefochtene Verfahrenshandlung einen direkten, sofort ersichtlichen Einfluss auf die eigene Rechtsstellung des Beschwerdeführers haben (vgl. GUIDON, a.a.O., N 237; BGE 1B_705/2011, a.a.O.; Geschäfts-Nr. UP120047, a.a.O.). 4.4 Nach dem Gesagten fehlt es dem Beschwerdeführer vorliegend in Bezug auf die angefochtene Verfügung an einer unmittelbaren und direkten Betroffenheit und damit an einem rechtlich geschützten Interesse. Der Beschwerdeführer ist somit nicht beschwerdelegitimiert. 4.5 Anzumerken ist, dass B._____ gegen die angefochtene Verfügung persönlich keine Beschwerde erhoben hat und auch nicht durch den Beschwerdeführer als erbetenen Verteidiger führen liess. Es darf daher ohnehin angezweifelt werden, ob B._____ überhaupt weiterhin durch den Beschwerdeführer amtlich

- 5 - verteidigt werden wollte. Der Umstand, dass das Untersuchungsverfahren in der Folge zügig mittels einer Anklage im abgekürzten Verfahren erledigt werden konnte, deutet jedenfalls darauf hin, dass B._____ in der Person von Fürsprecher C._____ einen Anwalt ihres Vertrauens gefunden hatte. 5. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 6. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen im Rechtsmittelverfahren die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO). Demgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist gestützt § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.